

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 15.12.2020**

### **Änderungssatzung vom 09.12.2020 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Minden vom 25.04.1994**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 30.11.2020 folgende Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Minden beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1.**

In § 5 Ziffer 2. wird Satz 2 wie folgt geändert:

Sie ist direkt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt.

##### **2.**

In § 9 Ziffer 1. wird in Satz 3 die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

##### **3.**

In § 10 Ziffer 1. werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

Die Stimmenabgabe kann auch per Briefwahl gemacht werden. Näheres zur Briefwahl regelt eine Wahlordnung.

In § 10 Ziffer 1. wird Satz 2 wie folgt geändert:

Die Versammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister einberufen.

In § 10 Ziffer 1. wird Satz 3 wie folgt geändert:

Sie bzw. er leitet die Wahl des Wahlvorstandes aus dem Kreis der Delegierten.

##### **4.**

In § 11 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

In § 11 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und führt sie in ihr Amt bzw. ihn in sein Amt ein.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 09.12.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke